



Senat der Freien und Hansestadt Hamburg

Senatskanzlei

Senatskanzlei, Planungsstab, Postfach 10 44 20, 20038 Hamburg

Per Mail: [REDACTED] vnm84azsv@fragdenstaat.de

Herrn [REDACTED]

Planungsstab
Abteilung 4 – Planung, Überregionale
Zusammenarbeit
Hermannstraße 15
20095 Hamburg

Ansprechpartnerin [REDACTED]

17. Januar 2022

Ihr Antrag auf Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 12. Januar 2022 mit Anfrage-Nr.: 237319

Sehr geehrte [REDACTED]

hinsichtlich Ihres am 12. Januar 2022 gestellten Antrags auf Gewährung von Zugang zu Informationen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 19. Juni 2012 (HmbGVBl. 2012, S. 271, zuletzt geändert am 19. Dezember 2019, HmbGVBl. 2020, S. 19, 56, hiernach: HmbTG) ergeht folgende

Entscheidung

1. Hinsichtlich Ihres Antrags betreffend die Unterlagen zur Prüfung, „*ob ausreichend FFP2-Masken verfügbar sind*“, um die „*FFP2-Maskenpflicht in Bus und Bahn*“ wiedereinzuführen, werden Sie an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde) verwiesen.
2. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei.

Gründe

I.

Mit E-Mail vom 12. Januar haben Sie bei der Senatskanzlei der Freien und Hansestadt Hamburg:

„*Folgendes zuzusenden:*

Die MOPO schreibt:

"Hamburg will die FFP2-Maskenpflicht in Bus und Bahn wieder einführen. Dies deutete Bürgermeister Peter Tschentscher (SPD) am Dienstag an.

Nach MOPO-Informationen wurde in den vergangenen Tagen geprüft, ob ausreichend FFP2-Masken verfügbar sind, um eine solche Maßnahme zu ergreifen. Offenbar kamen die beteiligten Behörden zu einem positiven Ergebnis, so dass der Einführung nichts mehr im Wege steht."

(<https://www.mopo.de/hamburg/hamburg-will-ffp2-maskenpflicht-im-oepnv-wieder-einfuehren/>)

Bitte schicken Sie mir alle Unterlagen zu diesen Prüfungen, jedenfalls aber den genauen Prüfgegenstand und das Ergebnis."

II.

Zu 1.

Hinsichtlich Ihres Antrags auf Gewährung von Informationszugang betreffend der Prüfung hinsichtlich einer Wiedereinführung der FFP2-Maskenpflicht in Bus und Bahn im Sinne Ihres Antrags werden Sie gemäß § 11 Absatz 2 Satz 2 HmbTG an die Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration (kurz: Sozialbehörde) verwiesen. Der Senatskanzlei liegen zu Ihrem Antrag keine amtlichen Informationen gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG vor.

Gemäß § 1 Absatz 2 HmbTG hat jede Person nach Maßgabe des HmbTG Anspruch auf unverzüglichen Zugang zu allen amtlichen Informationen der auskunftspflichtigen Stelle. Amtliche Informationen sind gem. § 2 Absatz 1 HmbTG alle amtlichen Zwecken dienenden Aufzeichnungen, unabhängig von der Art ihrer Speicherung. Als solche gelten auch Aufzeichnungen, die zum Zwecke der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben und der Erbringung öffentlicher Dienstleistungen im Sinne des Absatzes 3 gefertigt werden. Hierunter fallen zum Beispiel Schriften, Tabellen, Diagramme, Bilder, Pläne oder Karten (vgl. Gesetzesbegründung, BDr. 20/4466 vom 12. Juni 2012, S. 13). Zugänglich gemacht werden müssen dabei nur die bei der auskunftspflichtigen Stelle vorhandenen Informationen (vgl. Gesetzesbegründung, a.a.O.). Der Anspruch aus § 1 Absatz 2 HmbTG ist damit ein Anspruch auf Herausgabe von bei der angerufenen Stelle vorhandenen Aufzeichnungen. Die angerufene Stelle ist demgegenüber nicht verpflichtet, von der antragstellenden Person

begehrte Informationen zu beschaffen (vgl. OVG Hamburg, Beschluss vom 20.11.2012, 5 Bs 246/12).

Nach diesen Maßstäben kann Ihrem Begehren mangels amtlicher Informationen im Sinne des § 1 Absatz 2 in Verbindung mit § 2 Absatz 1 HmbTG nicht durch die Senatskanzlei entsprochen werden.

Zu 2.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 Absatz 2 und 3 der Gebührenordnung für Amtshandlungen nach dem Hamburgischen Transparenzgesetz vom 5. November 2013 (HmbGVBl. 2013, S. 456).

III.

Ich weise darauf hin, dass ich mit einer Veröffentlichung meiner persönlichen Daten nicht einverstanden bin.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch eingelegt werden. Der Widerspruch ist bei dem Senat der Freien und Hansestadt Hamburg, Senatskanzlei, Rathausmarkt 1, 20095 Hamburg einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

